



Departementsverfügung

Oberstufen-Schulverband Bonaduz Rhäzüns: Genehmigung der Schulordnung

Gemäss Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) erlassen die Schulträgerschaften der Volksschule eine Schulordnung. Diese bedarf gestützt auf Art. 14 der Verordnung zum Volksschulgesetz (Volksschulverordnung, VSV; BR 421.010) zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Departement, namentlich durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD).

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 legt die Gemeinde Bonaduz die total revidierte Schulordnung des Oberstufen-Schulverbands Bonaduz Rhäzüns vom 3. Dezember 2025 dem EKUD zur Genehmigung vor. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Schulordnung mit dem einschlägigen übergeordneten kantonalen Recht im Einklang steht.

Nach Einsichtnahme in die Akten und gestützt auf Art. 14 der Volksschulverordnung

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Schulordnung des Oberstufen-Schulverbands Bonaduz Rhäzüns vom 3. Dezember 2025 wird genehmigt.
2. Mitteilung unter Beilage eines Exemplars der Schulordnung mit dem Genehmigungsvermerk des EKUD an: Gemeinde Bonaduz, Herrn Marcel Bieler, Gemeindepräsident, Hauptstrasse 25, 7402 Bonaduz; Oberstufen-Schulverband Bonaduz Rhäzüns, Frau Nicole Sutter, Schulpräsidentin, Kirchstrasse 8, 7402 Bonaduz; Amt für Volksschule und Sport; Rechtsdienst EKUD.

Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat

Version nach Beschlussfassung durch die
- Gemeindeversammlung Rhäzüns vom 20. November 2025
- Gemeindeversammlung Bonaduz vom 3. Dezember 2025

Schulordnung Oberstufen-Schulverband Bonaduz Rhäzüns

Vom 3. Dezember 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 28, Abs. 2, lit. a der Gemeindeverfassung sowie auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schulstufen

¹ Der Oberstufen-Schulverband Bonaduz Rhäzüns (OSBR) führt die Sekundarstufe I.

Art. 2 Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit

¹ Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3 Tagesstrukturen

¹ Die Schulgemeinden Bonaduz und Rhäzüns bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 4 Zusätzliche Angebote

¹ Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

4.2-2

Gemeinde Bonaduz

Art. 5 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschwelligen Bereich

¹ Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich ist der Schulverband zuständig.

Art. 6 Beurteilung, Promotion und Übertritt

¹ Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

2 Lehrpersonen

Art. 7 Anstellungsverhältnis

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte des Oberstufen-Schulverbandes Bonaduz Rhäzüns.

² Die Lehrpersonen unterstehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.

3 Schulleitung

Art. 8 Einsetzung und Anstellung

¹ Der Oberstufen-Schulverband Bonaduz Rhäzüns setzt eine Schulleitung ein.

² Die Schulleitung untersteht, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz.

4 Schulrat

Art. 9 Organisation

¹ Der Schulrat setzt sich aus je zwei Vertretern der beteiligten Gemeinden zusammen, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und zwei Beisitzern.

² Das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird von der Gemeinde Bonaduz ausgeübt. Das Amt der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten wird von der Gemeinde Rhäzüns ausgeübt.

Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.

³ Der Schulrat wird von der Schulspräsidentin bzw. dem Schulspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates es verlangen.

⁴ In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.

⁵ Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁶ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 11 Pflichten und Kompetenzen

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Entscheid über die Änderung und Anpassung des Schulmodells;
- b) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- c) Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
- d) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- e) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- f) Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach 10 obligatorischen Schuljahren;
- g) Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
- h) Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuchs;
- i) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;

4.2-2

Gemeinde Bonaduz

-
- j) Festlegung der Ferien - mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien - in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
 - k) Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten;
 - l) Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
 - m) Erlass einer Disziplinarordnung;
 - n) Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Lehrpersonenstellen nach Rücksprache mit den Gemeindevorständen der Verbundsgemeinden;
 - o) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
 - p) Erlass von Pflichtenheften im Bereich Schule;
 - q) Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
 - r) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
 - s) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
 - t) Erstellen eines Budgets bis spätestens 15. August zuhanden der Gemeindevorstände;

Art. 12 Präsidium

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

5 Rechtspflege

Art. 13 Rechtsweg

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.

6 Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 1. Januar 2014. Die Gemeindevorstände Bonaduz und Rhäzüns bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Totalrevision vom 3. Dezember 2025.

Bonaduz und Rhäzüns, 11. Dezember 2025

Gemeinde Bonaduz



Marcel Bieler
Gemeindepräsident

Gemeinde Rhäzüns



Reto Loepfe
Gemeindepräsident

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 19.12.25

Der Vorsteher:

